

Gesellschaftsvertrag

der

Thüringer Glasfasergesellschaft mbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen
Thüringer Glasfasergesellschaft mbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist [Erfurt].

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Breitbandversorgung bzw. der Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien. Dazu gehören insbesondere die Errichtung, der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und der Betrieb von Breitband-, insbesondere Glasfasernetzen inkl. dazugehöriger Anlagen zur Breitbandversorgung sowie die Erbringung von Telekommunikations- und sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Breitbandnetzen für ihre Gesellschafter und deren unmittelbaren Mitglieder bzw. Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere Zweigniederlassungen errichten unter Beachtung des § 71 Abs. 5 ThürKO, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, sich an diesen beteiligen, diese veräußern, deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern und Unternehmensverträge jeglicher Art abschließen. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Ferner kann sie ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der vorgenannten Tätigkeiten beschränken.

§ 3 Stammkapital

Die Geschäftsanteile der Gesellschaft werden wie folgt durch den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) und die Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT AG) übernommen:

- a. ein Geschäftsanteil von 800.000,00 Euro durch den KET (Geschäftsanteil 1) und
- b. ein Geschäftsanteil von 200.000,00 Euro durch die KEBT AG (Geschäftsanteil 2).

§ 4 Dauer; Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- die Gesellschafterversammlung und
- der Aufsichtsrat.

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Bei dem Abschluss, der Änderung und der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Geschäftsführern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrags, einer etwaigen von dem Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung geführt. Eine von dem Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann insbesondere einzelne Geschäfte bzw. Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung unterwerfen. Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften vorab generell erteilen.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis gewährt werden.
- (3) Die Geschäftsführer können durch Beschluss des Aufsichtsrats ermächtigt werden, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Gesellschafterbeschluss dem Aufsichtsrat übertragen worden sind.
- (2) Gesellschafterversammlungen sind in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes, Telefax oder E-Mail an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens vierzehn (14) Tage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung. Bei der Berechnung der Vierzehntagefrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (4) Gesellschafterversammlungen können auch mündlich bzw. telefonisch, insbesondere durch Telefon- und/oder Video-Konferenzschaltung, abgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Gesellschafter (i) an einer solchen Gesellschafterversammlung teilnehmen, (ii) den Ausführungen jedes anderen Gesellschafters folgen, und (iii) sich zu den jeweiligen Beschlussgegenständen äußern kann.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform im Sinne von § 126b BGB.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Entscheidungen der Gesellschafterversammlung werden durch Gesellschafterbeschlüsse gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das anwesende oder ordnungsgemäß vertretene Stammkapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (2) Sofern nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können die Gesellschafter Beschlüsse auch außerhalb einer Versammlung, d.h. durch schriftliche Abstimmung, im Umlaufverfahren, durch Brief, Telefax, E-Mail oder mündlich bzw. telefonisch, insbesondere durch Telefon- und/oder Video-Konferenzschaltung oder einer Kombination dieser Verfahren (soweit hierbei nicht alle Voraussetzungen für die Durchführung einer Gesellschafterversammlung gemäß vorstehendem Satz 1 erfüllt sind), fassen, wenn alle Gesellschafter selbst oder ordnungsgemäß vertreten an der Abstimmung teilnehmen und wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Über Gesellschafterbeschlüsse, die nicht notariell beurkundet werden müssen, ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine von den Geschäftsführern (in vertretungsberechtigter Zahl) zu unterschreibende Niederschrift anzufertigen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften dieser Gesellschafterbeschlüsse mittels eingeschriebenen Briefes, Telefax oder per E-Mail.

- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- (5) Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen die Verwendung des Bilanzgewinns, die Bestellung des Abschlussprüfers sowie die ihr nach dem Gesetz zwingend übertragenen Aufgaben, insbesondere:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft und
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff. AktG).
 - d) Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
- (6) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift nach vorstehendem Absatz (3) zulässig.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat, der aus sieben (7) oder neun (9) Mitgliedern besteht, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Bestellung erfolgt maximal bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit entscheidet. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Das Amt des Ersatzmitglieds endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (2) Wenn der Aufsichtsrat sieben Mitglieder hat sollen vier und wenn der Aufsichtsrat neun Mitglieder hat sollen fünf Mitglieder des Aufsichtsrats kommunale Vertreter sein; darüber hinaus sollen dem Aufsichtsrat auch Mitglieder mit besonderer Expertise im Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft angehören, welche ebenso die kommunalen Interessen berücksichtigen. Das Amt von Aufsichtsratsmitgliedern, die ein kommunales Wahlamt ausüben oder aufgrund ihrer Tätigkeit für eine Gebietskörperschaft gewählt wurden, endet mit ihrem kommunalen Wahlamt bzw. der Beendigung der betreffenden Tätigkeit.
- (3) Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag Abweichendes bestimmt, sind dem Aufsichtsrat alle Aufgaben übertragen, die sonst der Gesellschafterversammlung obliegen. Dies gilt insbesondere für den Aufgabenkreis der Gesellschafter nach § 46 GmbHG. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung (Abbedingung des § 52 Abs. 1 GmbHG).
- (4) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung und der Gesellschaft dieselben Informations-, Auskunfts- und Einsichtnahmerechte wie ein Gesellschafter. Rechte der Gesellschafter und der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr.

- (6) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung einberufen; im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 9 Abs. (3) bis (5) für die Einberufung und Durchführung von Aufsichtsratssitzungen entsprechend.

§ 12 Aufsichtsratsbeschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (2) Im Übrigen gelten § 10 Absätze (2) und (3) für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats entsprechend, wobei die Niederschrift vom Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung, Übertragung und Belastung (z.B. Verpfändung) von Geschäftsanteilen und jede sonstige Verfügung zugunsten Dritter hierüber bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der verfügende Gesellschafter ist berechtigt, an der Beschlussfassung teilzunehmen und dabei abzustimmen.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt für jede Art von Verfügung über Geschäftsanteile, z.B. auch für treuhänderische Verfügungen, die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen und Einbringungsvorgänge, nicht jedoch für Verfügungen zu Gunsten von mit dem Verfügenden im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.

§ 14 Vorerwerbsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter (nachfolgend für Zwecke dieses § 14 der „Veräußerungswillige Gesellschafter“), alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft an einen Dritten zu veräußern, so steht den übrigen Gesellschaftern (nachfolgend für Zwecke dieses § 14 jeweils ein „Vorerwerbsberechtigter Gesellschafter“) im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft ein Vorerwerbsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu (nachfolgend für Zwecke dieses § 14 das „Vorerwerbsrecht“). Soweit einzelne Geschäftsanteile wegen Unteilbarkeit nach dem vorgenannten Verhältnis einem Vorerwerbsberechtigten Gesellschafter nicht voll zugewiesen werden können, entscheidet über die Zuweisung, soweit sich die Vorerwerbsberechtigten Gesellschafter hierüber nicht einvernehmlich einigen, das Los.
- (2) Beabsichtigt ein Veräußerungswilliger Gesellschafter, alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu veräußern, hat er dies den Vorerwerbsberechtigten Gesellschaftern frühzeitig, spätestens jedoch einen (1) Monat vor dem Wirksamwerden der beabsichtigten Veräußerung, unter Angabe der beabsichtigten Bedingungen der Anteilsveräußerung (z.B. durch Übersendung eines mit einem Erwerber verhandelten Letter of Intent, Memorandum of Understanding, Term Sheet oder Anteilskaufvertrags) in

Textform gemäß § 126b BGB mitzuteilen (nachfolgend für Zwecke dieses § 14 die „Veräußerungsanzeige“). Eine per Post oder Kurier versandte Veräußerungsanzeige gilt spätestens drei (3) Tage nach ihrer Absendung als zugegangen.

- (3) Das Vorerwerbsrecht ist durch schriftliche Erklärung über die Ausübung des Vorerwerbsrechts gegenüber allen (anderen) Vorerwerbsberechtigten Gesellschaftern auszuüben. Die Frist zur Ausübung des Vorerwerbsrechts beträgt einen (1) Monat ab Zugang der Veräußerungsanzeige beim jeweiligen Gesellschafter (Ausschlussfrist).
- (4) Üben einzelne Vorerwerbsberechtigte Gesellschafter ihr Vorerwerbsrecht aus, andere aber nicht oder nicht rechtzeitig, so wächst das Vorerwerbsrecht derjenigen Vorerwerbsberechtigten Gesellschafter, die das Vorerwerbsrecht nicht oder nicht rechtzeitig ausgeübt haben, denjenigen Vorerwerbsberechtigten Gesellschaftern – wiederum im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zueinander – zu, die das Vorerwerbsrecht ausgeübt haben bzw. noch fristgerecht ausüben. Diese Vorerwerbsberechtigten Gesellschafter haben sich innerhalb einer Frist von weiteren zwei (2) Wochen nach dem Ablauf der Monatsfrist gemäß vorstehendem Unterabsatz 1 schriftlich darüber zu erklären, ob sie auch das ihnen angewachsene Vorerwerbsrecht ausüben.
- (5) Durch die Ausübung des Vorerwerbsrechts kommen nur dann rechtsgültige Verträge über den Verkauf bzw. den Erwerb der Geschäftsanteile, die der Veräußerungswillige Gesellschafter zu veräußern beabsichtigt, zustande, wenn durch die Ausübung des Vorerwerbsrechts sämtliche von dem Verkaufswilligen Gesellschafter zur Veräußerung gestellten Geschäftsanteile an der Gesellschaft vollständig einem oder mehreren Vorerwerbsberechtigten Gesellschaftern zugeordnet werden.
- (6) Übt kein Vorerwerbsberechtigter Gesellschafter sein Vorerwerbsrecht aus oder werden durch die Ausübung des Vorerwerbsrechts nicht sämtliche von dem Verkaufswilligen Gesellschafter zur Veräußerung gestellten Geschäftsanteile an der Gesellschaft vollständig Vorerwerbsberechtigten Gesellschaftern zugeordnet, ist der Veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, über die von ihm zur Veräußerung gestellten Geschäftsanteile an der Gesellschaft frei zu verfügen, und die Vorerwerbsberechtigten Gesellschafter werden ihre Zustimmung zu der durch den Veräußerungswilligen Gesellschafter beabsichtigten Veräußerung erteilen.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft kann Geschäftsanteile nach Maßgabe dieses § 15 gegen Einziehungsvergütung gemäß § 16 einziehen.
- (2) Die freiwillige Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit und ohne Einschränkungen gemäß nachfolgendem Absatz (3) zulässig.
- (3) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters ist nur statthaft, wenn einer der nachfolgenden wichtigen Gründe vorliegt:
 - a) Grobe Verletzung der gesellschaftsvertraglichen Pflichten durch einen Gesellschafter, die dessen Ausschluss als Gesellschafter rechtfertigen würde;

- b) Pfändung eines Geschäftsanteils aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels, wenn die Pfändung nicht innerhalb von drei (3) Monaten wieder aufgehoben wird;
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder dessen Ablehnung mangels Masse.
- (4) Steht der Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, genügt es, wenn die im vorstehenden Absatz (3) genannten Voraussetzungen der Zwangseinziehung bei nur einem von ihnen vorliegen.
- (5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der von der Entscheidung betroffene Gesellschafter ist dabei vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (6) Die Einziehung wird wirksam mit Zugang des Einziehungsbeschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter, ohne dass es der Zahlung der Einziehungsvergütung nach § 16 bedarf.
- (7) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung wahlweise verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile an die Gesellschaft oder an einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte überträgt. Dies ist ausdrücklich im Beschluss der Gesellschafterversammlung festzuhalten. Die Regelungen über die Vinkulierung (§ 13) gelten in diesem Falle nicht. Im Falle der Abtretung ist die Einziehungsvergütung gemäß § 16 vom Abtretungsempfänger zu entrichten.
- (8) Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so hat sie in dem Beschluss zugleich darüber zu beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird. Sie kann dabei entweder eine Anpassung der Summe der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung bzw. Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder – soweit rechtlich möglich – eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile beschließen.

§ 16 Einziehungsvergütung

- (1) Jede Einziehung von Geschäftsanteilen erfolgt gegen Vergütung nach Maßgabe dieses § 16. § 15 Absatz (6) bleibt unberührt.
- (2) Die Berechnung der Einziehungsvergütung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Buchstaben a) bis e).
- a) Die Einziehungsvergütung entspricht in allen Fällen des § 15 dem niedrigeren Wert (i) des Verkehrswerts der eingezogenen Anteile oder (ii) dem gemäß nachfolgenden Buchstaben b) bis e) ermittelten Wert der eingezogenen Anteile (Letzteres der „Anteilige Buchwert“).
 - b) Der Anteilige Buchwert ist zunächst aus dem Nominalwert aller Geschäftsanteile, zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag, abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag zu ermitteln. Hiervon ist derjenige Teilbetrag zugrunde zu legen, der der prozentualen Beteiligung der eingezogenen Anteile am Stammkapital entspricht. Stichtag für diese Ermittlung ist der letzte Bilanzstichtag, der dem Einziehungsbeschluss vorausgeht.

- c) Von dem gemäß Buchstabe b) ermittelten Betrag ist ein Betrag in Höhe desjenigen Anteils am Gewinn der Gesellschaft abzuführen, wie er in der maßgeblichen Stichtagsbilanz ausgewiesen und an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet wird oder ausgeschüttet worden ist.
 - d) Der sich gemäß Buchstaben b) und c) ergebende Betrag, ist zeitanteilig für jeden vollen Kalendermonat des zum Zeitpunkt des Ausscheidens laufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft bis zum Ende des der Einziehung des Geschäftsanteils vorangehenden Kalendermonats um ein Zwölftel des anteiligen Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages (§ 275 Abs. 3 Nr. 19 HGB) zu vermehren oder zu vermindern, der sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft zum nächstfolgenden Bilanzstichtag ergibt.
 - e) Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft aufgrund steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen bleiben ohne Einfluss auf den nach Maßgabe der Buchstaben b) bis c) ermittelten Anteiligen Buchwert.
- (3) Soweit die Einziehungsvergütung gemäß Absatz (2) Buchstabe a) dem nach Maßgabe der Buchstaben b) bis e) ermittelten Anteiligen Buchwert entspricht, und die Ermittlung der Einziehungsvergütung nach Absatz (2) (insbesondere der Höhe nach) unwirksam oder (im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung) anpassungsbedürftig sein sollte, beträgt die Einziehungsvergütung 50% des Verkehrswertes der eingezogenen Geschäftsanteile. Soweit auch diese (angepasste) Einziehungsvergütung (insbesondere der Höhe nach) unwirksam oder (im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung) anpassungsbedürftig sein sollte, beträgt die Einziehungsvergütung 75% des Verkehrswertes der eingezogenen Geschäftsanteile.

§ 17 Zahlung der Einziehungsvergütung

- (1) Die Einziehungsvergütung ist in drei (3) gleichen Raten zahlbar, wobei die erste Rate sechs (6) Monate nach dem Zeitpunkt fällig ist, zu dem die Einziehung wirksam geworden ist. Jede weitere Rate ist sechs (6) Monate nach Fälligkeit der vorangehenden Rate zu bezahlen. Sofern der Betrag der Einziehungsvergütung bei Fälligkeit der Zahlungen noch nicht bestimmt werden kann, hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise vor Fälligkeit zu bezahlen.
- (2) Der noch nicht bezahlte Teil der Einziehungsvergütung ist grundsätzlich unverzinslich. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als unverzinslich gestundet. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, Sicherheitsleistung für die Einziehungsvergütung zu verlangen.

§ 18 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig, sodass den Gesellschaftern die Einhaltung des § 57 Abs. 2 ThürKO ermöglicht wird, einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus
 - dem Investitionsplan,
 - dem Personalplan,

- dem Bilanzplan,
 - dem Ergebnisplan,
 - dem Finanzplan und
 - der Kapitalflussrechnung.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Die Geschäftsführung erstellt des Weiteren zeitgleich mit dem Wirtschaftsplan eine Mittelfristplanung mit den unter Abs. 1 genannten Teilplänen über einen Zeitraum von 3 Jahren und gibt diese dem Aufsichtsrat zur Kenntnis.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht, Bekanntmachungen

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufzustellen und sodann durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, sofern nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b bis 289e des Handelsgesetzbuches (Nachhaltigkeitsberichtserstattung) soll erst bestehen, wenn die Gesellschaft die Kriterien einer großen Kapitalgesellschaft nach § 267 Handelsgesetzbuch vollständig erfüllt. Der Abschlussprüfer wird beauftragt, auch gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Prüfungsbericht die Darstellungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG aufzunehmen. Weiterhin findet die Regelung des § 75 Abs. 4 Nr. 4 Thüringer Kommunalordnung Anwendung.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit dem Vorschlag der Ergebnisverwendung den Gesellschaftern vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Unternehmensregister.
- (5) Es besteht nach § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Auf diese Möglichkeit wird ortsüblich hingewiesen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, am Sitz der Gesellschaft.

- (2) Soweit nicht die notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist, bedürfen alle Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, welche die Beteiligung der Gesellschafter in der Gesellschaft betreffen, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Bestimmung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berühren. Vielmehr sind die Gesellschafter verpflichtet, anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.

§ 21 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500 übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.